

Vertrag
über die notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen
innerhalb der Europäischen Union
gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1157*/**

Notifizierung Nr.:

(falls vorhanden)

1 Notifizierender (Art. 3 Nr. 6 VVA)

1.1 Name/Firma

1.2 Anschrift

vertreten durch:

1.3 Vorname

Nachname

1.4 Telefon

E-Mail

2 Empfänger (Art. 3 Nr. 5 VVA)

2.1 Firma

2.2 Anschrift

vertreten durch:

2.3 Vorname

Nachname

2.4 Telefon

E-Mail

* im Folgenden Abfallverbringungsverordnung - VVA

**** Dieser Vertrag ist ein von der NGS bereitgestelltes Muster zur Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen des Art. 6 der Verordnung (EU) 2024/1157. Er dient ausschließlich als unverbindliche Hilfestellung. Die NGS übernimmt keine Gewähr für die rechtliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Inhalts. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für Rechtsansprüche, die zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, sowie für etwaige daraus resultierende Schadensersatzansprüche. Die Parteien sind gehalten, den Vertrag auf ihre konkrete Situation zu prüfen und bei Bedarf rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.**

3 Betreiber der Anlage (Verwertungs-/Beseitigungsanlage)

- 3.1 der Empfängers nach Ziffer 2 ist gleichzeitig Betreiber der Anlage Betreiber der Anlage, sofern abweichend von Ziffer 2:

3.2 **Firma**

3.3 **Anschrift**

vertreten durch:

3.4 **Vorname**

Nachname

3.5 **Telefon**

E-Mail

schließen folgenden Vertrag gemäß Art. 6 Verordnung (EU) 2024/1157 (VVA) über die Verwertung/Beseitigung

4 Verwertungs-/Beseitigungsverfahren

- 4.1 Verwertung R-Code:
(gem. Anh. II Richtlinie 2008/98/EG)
- 4.3 Beseitigung D-Code:
(gem. Anh. I Richtlinie 2008/98/EG)

des folgenden Abfalls:

5 Angaben zum Abfall

5.1 **Bezeichnung**

5.2 **Zusammensetzung**

5.3 **Basel-Code**

5.4 **EAK/EWC**

5.5 **OECD-Code**

mit einer Gesamtmenge von:

- 5.6 Tonnen [Mg] oder: m³.

6 Angaben zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage
(von Empfänger oder - falls abweichend - vom Betreiber der Anlage auszufüllen)

6.1 Genehmigungsbehörde

6.2 Befristung der Genehmigung

6.3 Anlagennr.

6.4 Art der Anlage

6.5 Standort

Die o.g. Abfälle sind für die Verwertung/Beseitigung in der Anlage zugelassen.

6.7 Beschreibung des Behandlungsverfahrens

7 Verpflichtungen des Notifizierenden gem. Ziffer 1

Der Notifizierende verpflichtet sich zur Rücknahme der Abfälle oder zur Sicherstellung ihrer Verwertung oder Beseitigung auf alternative Weise, sofern eine Verbringung, für die eine Zustimmung erteilt wurde, nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden kann (Art. 22 VVA).

Dasselbe gilt, falls es sich um eine illegale Verbringung handelt, für die der Notifizierende gemäß Art. 25 Abs. 2 oder 3 VVA verantwortlich gemacht werden kann.

8 Verpflichtungen des Empfängers gem. Ziffer 2

Der Empfänger verpflichtet sich zur rechtskonformen Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Art. 25 Abs. 8 VVA, soweit es sich um eine illegale Verbringung handelt, für die der Empfänger verantwortlich ist.

Im Falle der vorläufigen Verwertung oder Beseitigung verpflichtet sich der Empfänger für den Fall der nachfolgenden (vorläufigen oder nicht vorläufigen) Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle in einem Staat außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat) zur Einreichung einer erforderlichen Notifizierung auch gegenüber der zuständigen Behörde des ursprünglichen Versandstaates (Art. 6 Abs. 4 lit. b. VVA).

9 **Verpflichtungen des Betreibers der Anlage gem. Ziffer 3**

Der Betreiber der Anlage, in der die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, verpflichtet sich zur Erteilung einer Bescheinigung darüber, dass die Abfälle gemäß den für diese Notifizierung erteilten Zustimmungen, den mit diesen verbundenen Auflagen sowie gemäß der Abfallverbringungsverordnung ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt wurden (Art. 16 Abs. 6 VVA).

Die Bescheinigung ist so bald wie möglich, jedoch – sofern die zuständigen Behörden keinen kürzeren Zeitraum vorgesehen haben – spätestens 30 Tage nach Abschluss dieses Verfahrens und nicht später als ein Kalenderjahr jeweils nach Entgegennahme der Abfälle, gegenüber dem Notifizierenden und den jeweils für die Notifizierung zuständigen Behörden entsprechend den Anforderungen des Art. 27 VVA bereitzustellen.

Für Drittstaaten gilt Art. 72 VVA entsprechend.

Im Fall der vorläufigen Verwertung und oder Beseitigung erstreckt sich die Verpflichtung des Betreibers der Entsorgungsanlage gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. a VVA auch auf die unverzügliche Bereitstellung der Bescheinigungen der nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren (für die im Bestimmungsland gelegenen Anlagen) unter Angabe der Verbringungen, auf die sich die Bescheinigungen beziehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die Menge und die Art der Abfälle anzugeben, für die die einzelnen Bescheinigungen gelten.

10 **Gültigkeitsdauer des Vertrages**

Dieser Vertrag ist gültig für die Dauer der Verbringung,

längstens bis:

Datum

10.1

mindestens aber bis zur Vorlage der Bescheinigungen über die durchgeführte Verwertung oder Beseitigung gemäß Art. 16 Abs. 6 VVA, bei vorläufiger Verwertung oder vorläufiger Beseitigung auch gemäß Art. 15 Abs. 4 und Abs. 5 VVA.

10 **Unterschriften**

10.1

Notifizierender

Empfänger

Betreiber der Anlage

10.2

Datum

Datum

Datum

10.3

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

10.4

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift